

eine sechswöchige Frist zur Anstellung eines lutherischen Prädikanten, wider ihr Ordens- und katholisches Gewissen, mit Bedrohung, sonst selber das Pfarramt zu Reichenau zu besetzen, auferlegt haben solle. Er bezieht sich sodann auf die Rechte der Kollatur, auf die den Katholiken durch den Immissionsrezeß zugesicherten Rechte, auf kaiserliche Schreiben an die Aebtissin, gedenkt aber mit keinem Worte des Kurfürsten, als des gegenwärtigen Landesherrn, ebensowenig des auch den Protestanten zugesicherten exercitium religionis; ja er bezeichnet sogar eigentlich den Kurfürsten, in dessen Auftrag doch der Landeshauptmann an die Aebtissin geschrieben, als den „Verheßer und Anleiter“ des letzteren. Er schließt mit den über alle Begriffe anmaßenden Worten: „So meine er denn ernstlich, daß der Landeshauptmann und das demselben anvertraute Oberamt sich nicht in fremde Jurisdiktion ingerire und turbire, vielmehr die Aebtissin in Schutz zu nehmen habe, widrigenfalls er, der Erzbischof, bei dem Kaiser und dem Kurfürsten um diesen Schutz flagbar werden werde. Er erwarte baldigen Bericht vom Landeshauptmann“. — In erstaunlicher Langmuth und lediglich, um auch jeden Schein zu beseitigen, als ob er sich Eingriffe in fremde Kollaturrechte erlauben wolle, hieß der Kurfürst (28. August/7. September 1626) den Landeshauptmann an den Erzbischof berichten, „was es mit der Pfarre zu Reichenau für ein Fundament habe“. Ueber diesen sehr ausführlichen, streng sachlichen Bericht des Landeshauptmanns stellte der Erzbischof (3. Oktober) nur eine einfache Empfangsbescheinigung aus.

Da inzwischen die Kirchengemeinde um baldige Installirung Fleischmanns gebeten hatte, weil die der Aebtissin gesetzte Frist von sechs Wochen verstrichen sei, so befahl der Kurfürst (4/14 Nov.) dem Landeshauptmann, dem Fleischmann „die Versorgung der Pfarrei bis auf anderweit aufzutragen, doch ohne daß dadurch der Aebtissin an ihrem jus patronatus ein Nachtheil erfolgen solle“. So wurde denn Fleischmann auf Grund der ihm von allen Seiten, jetzt auch von Bauzen ausgestellten Zeugnisse am zweiten Adventssonntage (6. Dec.) 1626 endlich durch den kurfürstlichen Sequester der Herrschaft Seidenberg, Franz Schubert, in das Pfarramt eingewiesen.

Hiergegen erhob das Kloster sofort neuen Einwand, indem es erklärte, „die Kanzel zu Reichenau sei bereits bis zu Austrag der Sache mit einem evangelischen Prediger bestellt“. Wie die Gemeinde (28. Dec. 1626) berichtete, war hiermit der Substitut gemeint, welcher der Wittwe des Pfarrers Schuricht „von der Lehnherrschaft“ war bewilligt worden; derselbe besitze aber keine Vakation zum Pfarramt, habe auch keine Probepredigt, bei der auch die Gemeinde zu befragen gewesen, gethan, könne also auch nicht als ordentlicher, berufener und bestätigter Pfarrer gelten; auch „halte er sich sehr vertraut mit den Papisten“ und sei, wie der Rath zu Zittau hervorhob, vom Kloster jedenfalls nur interimistisch in Reichenau belassen worden, um alsbald definitiv von einem katholischen Geistlichen abgelöst zu werden. So gewissenhaft suchte man in Dresden das Kollaturrecht des Klosters zu respektiren, daß der Kurfürst (30. Dec. 1626/9. Jan. 1627) an den Landeshauptmann resolvirte, da in Reichenau ein evangelischer Substitut fungire, so solle die Aebtissin demselben eine ordentliche Vakation einhändigen und ihn zum ordentlichen Pfarrer bestellen; der Landeshauptmann aber solle ihn in Bauzen vornehmen, „ob er der evangelischen Religion gewiß zugethan sei“; Fleischmann